

# Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2009

vom 16. Dezember 2008

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2008<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2009 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Sie schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	58 759 885 783
b. Erträgen von	60 755 224 449
c. einem Ertragsüberschuss von	1 995 338 666

## **Art. 2** Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2009 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	7 124 887 050
b. Investitionseinnahmen von	187 886 000

## **Art. 3** Kreditverschiebungen

<sup>1</sup> Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente und der Bundeskanzlei vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

<sup>4</sup> Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

<sup>5</sup> Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 10 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

#### **Art. 4** Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2009 genehmigt:

Franken

a.	Gesamtausgaben von	59 019 551 861
b.	Gesamteinnahmen von	60 198 182 740

#### **Art. 5** Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 59 668 341 826 Franken zu Grunde gelegt.

#### **Art. 6** Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

<sup>1</sup> Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

a.	Ordnung und öffentliche Sicherheit	39 970 000
b.	Landesverteidigung	1 071 022 000
c.	Bauprogramm 2009 des ETH-Bereichs	87 950 000
d.	Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	313 000 000
e.	Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

<sup>2</sup> Folgende Zusatzkredite werden bewilligt:

- a. Zum Rahmenkredit für Kultur und Freizeit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesbeschlusses I über den Voranschlag für das Jahr 2008 vom 18. Dezember 2007<sup>3</sup>:

Franken

Heimatschutz und Denkmalpflege 2008–2011: 9 103 400

- b. Zum Rahmenkredit für Umweltschutz und Raumordnung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesbeschlusses I über den Voranschlag für das Jahr 2008 vom 18. Dezember 2007:

Franken

1. Hochwasserschutz 2008–2011 189 000 000

2. Schutz Naturgefahren 2008–2011 30 000 000

**Art. 7** Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen werden bewilligt:

Franken

a. Bauprogramm 2009 des ETH-Bereichs 30 850 000

b. Jahreszusicherungskredit für Bundesbeiträge und Darlehen 55 260 000

**Art. 8** Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2009 des ETH-Bereichs

<sup>1</sup> Das EDI wird ermächtigt, Verschiebungen vorzunehmen:

- a. zwischen den zwei Gesamtkrediten und dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2009 des ETH-Bereichs nach Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 9 Buchstabe a;

- b. innerhalb der zwei Gesamtkredite nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Die Kreditverschiebungen dürfen 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

**Art. 9** Finanzielle Mittel für die Exportförderung in den Jahren 2008–2011

Der Höchstbetrag des Zahlungsrahmens Exportförderung 2008–2011 nach dem Bundesbeschluss vom 18. September 2007<sup>4</sup> beträgt neu 78 000 000 Franken.

<sup>3</sup> BBl 2008 7897

<sup>4</sup> BBl 2008 47

**Art. 10** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 16. Dezember 2008

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi  
Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset  
Der Sekretär: Philippe Schwab